

2019/32

18. Dezember 2019

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsätze:

- 1. Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erlischt nicht endgültig für die Zukunft und auch nicht für das gesamte Kalenderjahr, wenn nach erstmaliger Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zeitweise die Veräußerungsform gewechselt wird, sondern lediglich für die jeweiligen Ausfallmonate.**
- 2. Der zehnjährige Zahlungszeitraum für die Flexibilitätsprämie läuft während der Ausfallmonate weiter.**

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch den Vorsitzenden Dibbern sowie die Mitglieder Richter und Wolter auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 18. Dezember 2019 einstimmig folgendes Votum:

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

Der Anspruch der Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin auf die Flexibilitätsprämie für den in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom fällt wegen Verstoßes gegen die Direktvermarktungspflicht für den Zeitraum des Verstoßes (einen Monat) weg.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017² bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob bei einem Verstoß gegen die Direktvermarktungspflicht zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie diese lediglich für den Zeitraum des Verstoßes (einen Monat) oder für das gesamte Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen werden kann.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt am Standort [...] eine Biogasanlage, bestehend aus Fermenter und Blockheizkraftwerk mit einer installierten Leistung von [ca. 630] kW (im Folgenden „Anlage“). Sie nahm ihre Anlage im März 2001 in Betrieb. Seitdem speist die Anspruchstellerin den in der Anlage erzeugten Strom in das Netz der Anspruchsgegnerin ein.
- 3 Seit September 2012 befand sich die Anlage in der Direktvermarktung und es wurde keine Einspeisevergütung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014³ in Anspruch genommen.
- 4 Die Anspruchstellerin bezieht seit Mitte 2014 für den Strom aus ihrer Anlage die Flexibilitätsprämie.
- 5 Die Anspruchstellerin meldete dem Direktvermarkter, der [...] GmbH], und der Anspruchsgegnerin am [...] Februar 2015, dass sie den Strom aus der Anlage nicht durchgängig direktvermarktet und zwischenzeitlich in die Veräußerungsform der Einspeisevergütung wechselt. Der Direktvermarkter nahm ebenfalls am [...] Februar 2015 die digitale EDIFACT-Meldung an den Netzbetreiber vor.
- 6 Vom 1. April 2015 bis 30. April 2015 wechselte die Anlage in die Veräußerungsform der Einspeisevergütung (Grundvergütung, KWK-Bonus, Formaldehydbonus, NawaRo-Bonus sowie Gülle-Bonus) und anschließend wieder in die Direktvermarktung. In diesem Monat war somit unstrittig die Anspruchsvoraussetzung für die Flexibilitätsprämie gemäß Anlage 3 Nr. I.1.a EEG 2014 nicht erfüllt. Die Anspruchsgegnerin forderte daraufhin die ausgezahlte Flexibilitätsprämie von der Anspruchstellerin für das gesamte Kalenderjahr 2015 zurück.

³Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004.

- 7 Die Anspruchstellerin informierte den Direktvermarkter am [...] April 2015 über die Fernsteuerbarkeit der Anlage. Um den Förderanspruch infolge des Fristablaufs gemäß § 36 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014 nicht zu verlieren, wechselte die Anspruchstellerin in die Einspeisevergütung.
- 8 Mit Schreiben vom [...] August 2016 im Rahmen von Nachberechnungen teilte die Anspruchsgegnerin der Anspruchstellerin mit, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung der Flexibilitätsprämie für das Jahr 2015 nicht vorlägen. Die Anspruchsgegnerin hat die Flexibilitätsprämie von der Anspruchstellerin zurückgefordert und mit einem Anspruch der Anspruchstellerin verrechnet.
- 9 **Die Anspruchstellerin** trägt vor, dass sie seit dem [...] Mai 2014 die Flexibilitätsprämie bezogen habe. Sie meint, der Anspruch auf Flexibilitätsprämie falle nur im Zeitraum des Verstoßes gegen die Direktvermarktungspflicht weg, also für den Monat, in dem die Anlage eine Einspeisevergütung bezogen hat. Es finde sich im EEG zur Dauer der Rechtsfolge keine eindeutige Regelung. Hätte der Gesetzgeber aber gewollt, dass die Sanktion länger dauere als der Verstoß selbst, so hätte er dies eindeutig geregelt. Des Weiteren könne die auf den Zeitraum jeweils eines Kalenderjahrs bezogene Berechnung der Flexibilitätsprämie kein Indiz dafür sein, dass sich diese zeitliche Betrachtung auch auf das Vorhandensein oder Entfallen eines Anspruchs bezieht, da es bei der Berechnung lediglich um die Methode bzw. die Höhe der Marktprämie gehe, nicht jedoch um den Anspruch an sich.
- 10 Die monatliche Sanktion bei Verstößen gegen die Direktvermarktung ergebe sich unmittelbar aus der Formel zur Berechnung der Flexibilitätsprämie nach Anlage 3 Nr. II. 2.1 EEG 2014. Danach würden genau diejenigen kWh durch die Flexibilitätsprämie gefördert, die direkt vermarktet werden. Die der Formel zugrundeliegende jahresbezogene Berechnung könne entsprechend der Regelung zu Rumpffahren angepasst werden. Dies entspreche auch dem Sinn und Zweck der Förderung, da damit dazu angereizt werden solle, dass der Direktvermarkter die bereitgestellte zusätzliche Leistung durch eine bedarfsgerechte Fahrweise nutzt.
- 11 **Die Anspruchsgegnerin** ist hingegen der Auffassung, dass der Antrag für die Flexibilitätsprämie zwar für den [...] Mai 2014 gestellt worden, sie jedoch erst seit dem [...] Juli 2014 gewährt worden sei. Sie ist der Ansicht, der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie falle für das gesamte Kalenderjahr weg, in dem der Zeitraum liegt, in dem der Verstoß gegen die Direktvermarktungspflicht vorliegt. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Anlage 3 Nr. 1 EEG 2014. Dort sei unter Nr. I.1 Buchstabe a ausdrücklich geregelt, dass für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine

Einspeisevergütung in Anspruch genommen werden darf. Auch Nr. 1.2 sei zu entnehmen, dass die Flexibilitätsprämie kalenderjährlich berechnet werde. Eine unterjährige Berechnung sei nur ausnahmsweise für das erste und das zehnte Kalenderjahr nach Anlage 3 Nr. II.1 vorgesehen. Daraus lasse sich schließen, dass eine unterjährige Berechnung für die übrigen Jahre gerade nicht vorgesehen sei.

- 12 Mit Beschluss vom 20. Juni 2019 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)⁴ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtende Frage lautet:

Fällt der Anspruch der Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin auf die Flexibilitätsprämie für den in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom wegen Verstoßes gegen die Direktvermarktungspflicht

- für den Zeitraum des Verstoßes (ein Monat) oder
- für das restliche Kalenderjahr weg?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 13 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO.
- 14 Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Wolter erstellt.

2.2 Würdigung

- 15 Der Anspruch der Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin auf Zahlung der Flexibilitätsprämie gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. e i. V. m. §§ 52, 54 und Anlage 3 EEG 2014 entfällt lediglich für den Zeitraum vom 1. April bis 30. April 2015,

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

mithin nicht für das gesamte Kalenderjahr 2015 (s. Rn. 19 ff.). Die Flexibilitätsprämie für das Jahr 2015 ist entsprechend Anlage 3 Nr. II.1 EEG 2014 zu berechnen (s. Rn. 30 f.).

- 16 Die Parteien sind sich einig, dass für den in der Anlage der Anspruchstellerin flexibel bereitgestellten Strom grundsätzlich alle Voraussetzungen gemäß §§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014 für den Anspruch auf Zahlung der Flexibilitätsprämie erfüllt sind. Lediglich zu prüfen war, ob die Flexibilitätsprämie im Rahmen des Verstoßes gegen die Direktvermarktungspflicht im Jahr 2015 nur für die Dauer des Verstoßes oder für das gesamte Kalenderjahr entfällt.

2.2.1 Anwendbares Recht

- 17 Der Anspruch auf Flexibilitätsprämie für den in der Anlage der Anspruchstellerin im Jahr 2015 flexibel bereitgestellten Strom richtete sich gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. e i. V. m. §§ 52, 54 und Anlage 3 EEG 2014.
- 18 Für das vorliegende Votum kann daher dahinstehen, ob sich der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie seit dem 1. Januar 2017 nach §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017 oder nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchst. e EEG 2017 i. V. m. §§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014 richtet.⁵

2.2.2 Temporärer, unterjähriger Ausstieg aus der Direktvermarktung

- 19 Die Anspruchstellerin konnte für den Monat April 2015 aus der Direktvermarktung in die Einspeisevergütung wechseln, ohne dass der Anspruch auf Zahlung der Flexibilitätsprämie für die gesamte zehnjährige Förderdauer oder das gesamte Kalenderjahr 2015 entfiel. Die Flexibilitätsprämie für das Jahr 2015 war lediglich anteilig zu verringern.
- 20 Dem steht nicht entgegen, dass eine gesetzliche Festlegung eines Jahressatzes als Flexibilitätsprämie vorliegt. Anspruch auf die Flexibilitätsprämie besteht gemäß § 54 Satz 2 EEG 2014 unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen über „130 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter zusätzlich installierter Leistung und Jahr“. Grundsätzlich legt der Gesetzgeber also einen Jahressatz pro installierter Kilowattstunde flexibler Leistung fest. Näheres wird in Anlage 3 EEG 2014 geregelt. Diese Regelung

⁵Vgl. zu dieser Frage *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 17.09.2019–2019/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/22>, Rn. 95 ff.

verbietet jedoch keine anteilige Kürzung des Jahressatzes, wenn nur für einen Teil des Jahres die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Prämie vorlagen.

- 21 Entgegen der Auffassung der Anspruchsgegnerin liefert auch die folgende Passage im Gesetz keine Hinweise zur Auslegung für die verfahrensgegenständliche Frage. Anlage 3 Nr. I.1.a EEG 2014 setzt für die Flexibilitätsprämie u. a. voraus, dass „für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird“. Diese Anforderung ist nicht so zu verstehen, dass sie sich auf den gesamten zehnjährigen Förderzeitraum der Flexibilitätsprämie bezieht oder darauf, dass in einem bestimmten Kalenderjahr ununterbrochen keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen werden darf. Vielmehr ist sie mengenbezogen zu verstehen – als vollständige und nicht nur anteilige Direktvermarktungspflicht.⁶ Es muss danach der gesamte in der Anlage erzeugte und ins Netz eingespeiste Strom direktvermarktet werden,⁷ damit die Voraussetzungen für die Flexibilitätsprämie erfüllt sind.
- 22 Auch dass die Flexibilitätsprämie dem Gesetzeswortlaut nach kalenderjährlich zu berechnen ist, steht einem Wechsel der Veräußerungsform während des zehnjährigen Zahlungszeitraums der Flexibilitätsprämie nicht entgegen.
- 23 Anlage 3 Nr. I. 2. EEG 2014 lautet wie folgt:

„Die Höhe der Flexibilitätsprämie wird kalenderjährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt für die jeweils zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung nach Maßgabe der Nummer II. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.“

- 24 Die Flexibilitätsprämie ist einmal im Kalenderjahr zu berechnen. Hier folgt bereits aus dem Wortlaut, dass sich die Höhe der Prämie jeweils für zwölf Kalendermonate nicht ändert. Die Berechnung erfolgt jedoch erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, also für bereits vergangene zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate.
- 25 Das Gesetz legt also fest, dass die Berechnung der Flexibilitätsprämie einmal pro Jahr erfolgt. Dies bedeutet jedoch nicht gleichzeitig, dass die Zahlung der Prämie in einem Kalenderjahr nur dann erfolgt, wenn durchgängig und unterbrechungsfrei

⁶Ebenso *Huber*, in: *Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter* (Hrsg.), *Biogasanlagen im EEG*, 4. Aufl. 2016, § 30 Rn. 46 sowie *Hennig/Ekardt* in: *Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig* (Hrsg.), *Schomerus, EEG Kommentar*, 5. Aufl. 2018, § 50b Rn. 11.

⁷S.a. BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 81.

alle Voraussetzungen der Flexibilitätsprämie erfüllt werden. Eine kalenderjährliche Berechnung ist zunächst einmal nur eine Vorgabe für den Netzbetreiber, der hier nicht etwa bspw. monatlich oder nach Ablauf des zehnjährigen Bezugszeitraums genau abrechnen soll, sondern eben einmal im Jahr.

- 26 Auch ein zeitweiser Wechsel in die Einspeisevergütung ist eine vom EEG abgedeckte Abweichung von der üblicherweise ganzjährigen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie. Bereits die Formulierung in Anlage 3 Nr. I. 3 EEG 2017, die vorsieht, dass „Anlagenbetreiber [...] dem Netzbetreiber die *erstmalige* Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie vorab mitteilen“, deutet darauf hin, dass mehrmalige Inanspruchnahmen möglich sind. In erster Linie löst die erstmalige Inanspruchnahme den zehnjährigen Förderzeitraum aus, markiert demnach den Zeitpunkt, ab dem die Flexibilitätsprämie erstmals ausgezahlt wird. Über die *erstmalige* Inanspruchnahme hinaus kann die Prämie *nachmalig* innerhalb des zehnjährigen Förderzeitraums in Anspruch genommen werden, Anlage 3 Nr. I. 4 EEG 2014.⁸ Es kann daher auch nur ein Inanspruchnahmedatum registriert werden (s. § 6 Abs. 1 Nr. 4 AnlRegV⁹ bzw. § 18 Abs. 1 und Anlage 2 Tabelle Nr. II 2.4.2.2 MaStRV¹⁰).
- 27 Zudem enthält der Wortlaut von § 54 und Anlage 3 EEG 2014 keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass bei einem zeitweisen Ausstieg der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie grundsätzlich entfällt. § 54 EEG 2014 knüpft die Flexibilitätsprämie zwingend an die Direktvermarktung („können ergänzend zu einer Veräußerung des Stroms in den Veräußerungsformen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2“); aus dieser kann aber gewechselt werden (s. hierzu Rn. 28). Solange die Voraussetzungen nach Anlage 3 EEG 2014 erfüllt sind – insbesondere die jährliche Mindestbemessungsleistung (Anlage 3 Nr. II.2.2.2 Satz 2 EEG 2014) nicht unterschritten ist und die Direktvermarktung im jeweiligen Zeitraum vollständig stattfindet (s. Rn. 21) – und soweit die kalenderjährliche Flexibilitätsprämie trotz des zeitweisen Ausstiegs aus der Direktvermarktung für das jeweilige Kalenderjahr berechnet werden kann (s. Rn. 30), stehen Wortlaut und Binnensystematik der Flexibilitätsprämie sowie auch

⁸Siehe hierzu *Clearingstelle*, Votum v. 19.12.2016–2016/41, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/41>, Abschnitt 2.2.2; *Clearingstelle*, Empfehlung v. 31.05.2018 – 2017/37, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/37>, Rn. 97 ff. und 105 ff.; BT-Drs. 17/6071, S. 82.

⁹Anlagenregisterverordnung v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106). Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/aregv>.

¹⁰Marktstammdatenregisterverordnung v. 10.04.2017 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 15.11.2018 (BGBl. I S. 1891). Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/mastrv>.

Sinn und Zweck der Regelung (s. hierzu Rn. 32) einem zwischenzeitlichen Ausstieg nicht entgegen.

- 28 Der Wechsel der Veräußerungsform richtet sich nach § 21b EEG 2017 und ist gemäß dessen Absatz 1 Satz 3 „nur zum ersten Kalendertag eines Monats“ möglich. In der Folge hat der Netzbetreiber einen Wechsel der Vermarktungsform unterjährig – und nach vorheriger Anzeige vor Beginn des jeweils vorangegangenen Monats gemäß § 21c EEG 2017 (vgl. Rn. 5) – hinzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Dies ist vorliegend erfolgt, da der Anspruchsteller am [...] Februar 2015 gemeldet hat, dass ein Wechsel in die Einspeisevergütung erfolgen soll. Der Wechsel erfolgte am 1. April 2015, die Meldung war damit fristgerecht. Während des Bezugs der Einspeisevergütung ist eine Voraussetzung zum Bezug der Flexibilitätsprämie unstreitig weggefallen. Gleiches wäre erfolgt, wenn die Anspruchstellerin nicht in die Einspeisevergütung gewechselt wäre und der Anspruch auf die Marktprämie für den Monat April mangels Fernsteuerbarkeit der Anlage entfallen wäre, § 36 Abs. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014. Für diesen Kalendermonat bestand kein Anspruch auf die Flexibilitätsprämie und die zehnjährige Förderdauer ist während des Ausfallmonats weitergelaufen. Die Anspruchstellerin hat damit einen Monat Anspruch auf die Flexibilitätsprämie verloren und kann diesen nicht an den Förderzeitraum anhängen.
- 29 Eine kalendertaggenaue Berechnung ist hingegen aus den oben dargestellten Gründen abzulehnen. Denn das Gesetz sieht einen Wechsel der Veräußerungsform nur zum ersten Kalendertag eines Monats nach Ankündigung vor. Dem Netzbetreiber und dem Direktvermarkter werden gewisse Vorlaufzeiten eingeräumt, um entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diese gelten insoweit auch für die Bereitstellung flexibler zusätzlich installierter Leistung.
- 30 Um bei der jährlichen Berechnung die Ausfallmonate bei der Flexibilitätsprämie zu berücksichtigen, kann auf die im Gesetz geregelte abweichende Berechnung für das erste und zehnte Jahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zurückgegriffen und diese entsprechend angewendet werden. Denn die Interessen sind in beiden Fällen vergleichbar, da Anlagen- und Netzbetreiber die Höhe des Anspruchs auf die Flexibilitätsprämie für Kalenderjahre mit Nichtbezugszeiten bestimmen wollen. Daher dient die bereits im Gesetz vorgegebene Berechnung als Ausfüllung der Regelungslücke für diese Fälle. Gemäß Anlage 3 Nr. II. 1 EEG 2014 definiert der Gesetzgeber für diese Jahre eine kalendermonatliche Berechnungsweise:

„[I]m ersten und im zehnten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Bemessungsleistung mit der Maßgabe zu berech-

nen, dass nur die in den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zwecke der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie“.

- 31 Da der zehnjährige Förderzeitraum für die Flexibilitätsprämie auch unterjährig beginnen kann, sieht Anlage 3 Nr. I. 4. EEG 2014 für das erste und das letzte Kalenderjahr des Bezugs eine Berechnung vor, die berücksichtigt, dass in diesen Jahren nur in bestimmten Monaten die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen wird.

2.2.3 Regelungszweck

- 32 Auch Sinn und Zweck der Norm stützen dieses Ergebnis. Zwar sieht die Gesetzesbegründung ein Entfallen des Anspruchs auf die Flexibilitätsprämie für die gesamte Zukunft bei einem zwischenzeitlichen Ausstieg aus der Marktprämie vor,¹¹ dies schließt jedoch die dargestellte Rechtsauffassung nicht aus. Denn dieser vermeintliche Wille des Gesetzgebers findet im Gesetzestext keinerlei Anhaltspunkte.¹² Eine so einschneidende Rechtsfolge hätte direkt Einzug in den Gesetzestext finden müssen. Da dies nicht der Fall ist, ist davon auszugehen, dass hier der Gesetzgeber im Gesetzgebungsprozess zu einer von der Gesetzesbegründung abweichenden Auffassung gekommen ist und die Gesetzesbegründung nicht entsprechend angepasst hat.
- 33 Es ist zwar davon auszugehen, dass eine möglichst unterbrechungsarme Zeit der flexibel bereitgestellten Leistung vom Gesetzgeber angestrebt wird. Jedoch hat ein Wegfall des Anspruchs für die gesamte Zukunft – statt wie hier für nur einen Monat – zur Folge, dass diese flexible Leistung für den restlichen Zahlungszeitraum nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und daher nicht mehr bereitgestellt wird, was dem Normzweck – den flexiblen Betrieb von Bestandsbiogasanlagen anzureizen und den Strom besser in den Strommarkt zu integrieren – widerspräche.
- 34 Zudem hat auch der Anlagenbetreiber ein Interesse, den zehnjährigen Förderzeitraum der Flexibilitätsprämie möglichst umfassend und durchgängig auszuschöpfen, da es ihm sonst in der Regel nicht möglich ist, die für die Flexibilisierung seiner Bestandsanlage entstandenen Kosten (Nachrüstung) und entstehenden Kosten (Be-

¹¹BT-Drs. 17/6071, S. 81.

¹²Ebs. *Huber*, in: Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, § 30 Rn. 45 sowie *Hennig/Ekardt* in: Frenz, Muggenborg, Cosack, Hennig, Schomerus, EEG Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 50b Rn. 11.

triebsaufwendungen) zu amortisieren und den Anlagenbetrieb wirtschaftlich fortzuführen. Eine derart strikte Rechtsfolge liefe daher nicht nur den Interessen von Anlagenbetreibern und Netzbetreibern, sondern auch dem Normzweck entgegen und ist daher abzulehnen.

Dibbern

Richter

Wolter